

Stellungnahme

Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in Bayern

Dr. Saskia Ostendorff, Rechtsanwältin

Die Entwicklung von Hasskriminalität, die sich nunmehr im Netz auf tut, ist nicht die ursprüngliche Chance, die das Internet der Gesellschaft versprochen hat. Denn die Gesellschaft ist derzeit davon bedroht, dass die Achtung der Menschenwürde (Art. 1 GG), der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 GG) an Bedeutung verlieren. Dies wird ganz besonders an der Sprache deutlich, die einen großen Teil im Netz ausmacht. Durch Entwicklungen von Social Media Plattformen wie Twitter, Facebook, Snapchat oder Instagram wurde es möglich, Beiträge zu kommentieren und Bilder zu teilen – entweder mit Klarnamen oder anonym. Das Teilen von Bildern und Beiträgen schafft die Möglichkeit, an Erlebnissen, Erfahrungen oder Nachrichten von jedem Ort der Welt teilzuhaben, zu kommentieren und „Likes“ zu generieren. Es ist einfacher als es jemals zuvor war über das Internet politische Ziele, Anschauungen und Meinungen mit den Bürger*innen zu kommunizieren. Diese Teilhabe kippt. Es zeichnet sich auf den Social Media Plattformen ein rechtsfreier Raum ab, dem offenbar zuvor keine Grenzen gesetzt wurden. Es geht um Hasskriminalität, von denen nur 1 % der Opfer die Straftaten zur Anzeige bringen.¹

I. Einschätzung der Bedrohungslage

In Bezug auf die Beurteilung der Bedrohungslage von Politiker*innen ist erkennbar, dass gerade Frauen von Hass und sexualisierter Gewalt im Netz betroffen sind.² Die kürzlich im Bundestag durchgeführte Umfrage von *report München* zeigt, dass Parlamentarierinnen zu 87 % bereits Hass und Bedrohungen im Netz ausgesetzt waren.³ Sogar 57 %, der von *report München* befragten Parlamentarierinnen, waren sexistischen Anfeindungen ausgeliefert.⁴ Die Sprache und Verwendung von frauenverachtenden Beleidigungen im Netz – die dem oder der Täterin eine besonders breite Öffentlichkeit verspricht - bringen zum Ausdruck, welche patriarchalen stereotypen Vorstellungen von Frauen noch heute in der Gesellschaft existieren.⁵ Bei der Vergegenwärtigung von frauenfeindlichen Beleidigungen wird deutlich, dass die Beleidigungen gegenüber einer Frau meistens sexualisiert sind oder im Zusammenhang mit der Vornahme sexueller Gewalttaten stehen. Die Beleidigungen gegenüber Frauen treten vor allem dann auf, wenn sie in Bereichen tätig sind, die mit „typisch“ männerdominierten Bereichen assoziiert werden.⁶

¹ Gerade mal 1 % der Internetnutzer zeigen Hass im Netz an, siehe Studie im Auftrag von Bitkom, <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Hasskommentare-Jeder-neunte-Internetnutzer-war-selbst-schon-Opfer.html>.

² Cyber Violence and Hate Speech online against women, Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs, Directorate General for Internal Policies of the Union, PE 604.979 – September 2018; *Lewis, Ruth., and Rowe, Michael., Wiper, Clare.* (2016), "Online Abuse of Feminists as An Emerging form of Violence Against Women and Girls", *The British Journal of Criminology*, Volume 57, Issue 6, 1 November; "Im Jahr 2018 wurden 1.472 Hassposting laut dem Bundesinnenministerium registriert.² Davon waren 1.130 Delikte aus dem rechten Bereich, 126 Delikte aus dem linken Bereich, 122 nicht zuordnungsbar, 49 wegen religiöser Ideologien und 45 wegen ausländischer Ideologien." aus dem Bericht des Bundesinnenministeriums des Inneren, Bau und Heimat, Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2018, Bundesweite Fallzahlen, S. 5 und 6; siehe außerdem BT.-Drs. 19/11908 (Kleine Anfrage zu Hasspostings im Internet im Jahr 2018).

³ Nach Recherchen des ARD Politikmagazins "report München", siehe Pressemitteilung vom 08.10.2019, Das Erste, report München.

⁴ Nach Recherchen des ARD Politikmagazins "report München", siehe Pressemitteilung vom 08.10.2019, Das Erste, report München.

⁵ Siehe auch Amnesty International Study Online Violence against Women, <https://www.amnesty.org/en/latest/research/2018/03/online-violence-against-women-chapter-1/>, zuletzt aufgerufen am 06.11.2019.

⁶ Siehe Global Information Society Watch 2013, Women rights, Gender and ICTs von APC and Hivos, S. 5. Siehe auch <https://www.apc.org/en/pubs/take-action-takebackthetech-and-imagineafeminist>, zuletzt aufgerufen am 06.11.2019;

Die derzeitige Situation führt dazu, dass laut der angeführten Umfrage von *report München*, 11% der Politikerinnen Zweifel an dem Beruf haben.⁷

Die gesellschaftliche Verlagerung des Sexismus, Rassismus, Antisemitismus, der Homophobie und jeder Art der Verachtung von Andersartigkeit in den digitalen Bereich führt zu einer Verrohung der Gesellschaft, die durch eine Verrohung der Sprache getragen wird. Das führt nicht nur zu einer Gefahr und Bedrohung für die Demokratie, die sich insbesondere auf Kommunalebene widerspiegelt, weil sich beispielsweise noch weniger Frauen entschließen politisch aktiv zu werden, sondern es führt auch zu einer Gefahr für unseren gesellschaftlichen Frieden. Die Verrohung der Sprache führt damit zu einer sinkenden Hemmschwelle und einem verschobenen Unrechtsbewusstsein – den Worten Taten folgen zu lassen. Das zeigen erschütternden Beispiele aus dem Jahr 2015, bei dem Frau Hendriette Reker, Kölns Oberbürgermeisterin, von einem Rechtsextremisten mit einem Messer angegriffen wurde, oder das erschreckende Tötungsdelikt am 25. Juni 2019 auf den Kassler Kommunalpolitiker Walter Lübcke.

Die Sprache war historisch schon häufig für die Spaltung der Gesellschaft und für die Vernichtung von Andersdenkenden verantwortlich.⁸ Die gegenwärtigen Diskriminierungen und Bedrohungen haben faschistoide Züge und sollten, auch aus der historischen Verantwortung heraus, mit dem zur Verfügung stehenden Recht bekämpft werden. Die Verrohung der Sprache ist zunehmend in der Politik zusehen,⁹ sowie auf den Social Media Plattformen um durch „Likes“ Aufmerksamkeit zu bekommen und zum Beispiel in der unzutreffenden Rechtfertigung von Äußerungen wie „Das man das ja wohl nochmal sagen darf“.¹⁰ Es geht um den Verlust von respektvollem Umgang des Miteinanders, der gerade bei dem Umgang mit Frauen deutlich wird. Es ist ein „Verlust des Sozialen.“¹¹

Häufig bleibt es nicht bei der Bedrohung durch eine einzelne Personen, sondern es handelt sich um ein systematisches Vorgehen von organisierten Gruppen im Netz, die Hasskampagnen gegen politisch aktive Frauen führen, um diese zum Schweigen zu bringen und einzuschüchtern.¹² Es geht um die Schaffung von Präzedenzfällen, damit politisch interessierte und gesellschaftlich aktive Frauen von weiteren Tätigkeiten Abstand nehmen. Das Internet schafft die Möglichkeit zu einer länderübergreifenden Radikalisierung dieser Gruppen, wie sie zuvor nicht bestand.¹³

Jedoch ist der Hass im Netz erst der Anfang einer solchen Entwicklung. Neben den Möglichkeiten des Missbrauchs der Sprache muss auch die Gefahr von sog. Deep Fakes beachtet werden. Mit

⁷ Nach Recherchen des ARD Politikmagazins "report München", siehe Pressemitteilung vom 08.10.2019, Das Erste, report München.

⁸ Siehe hierzu die Dokumentation von *Klemperer, Victor*, LTI, Notizbuch eines Philologen, 2018, Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG.

⁹ Siehe Beschluss vom VG Meiningen vom 26.09.2019, Az. 2 E 1194/19, welche die Äußerungen von Björn Höcke, Fraktionsvorsitzender der AFD in Thüringen, thematisierte: „In rassistischer Diktion wettere er gegen den angeblich „bevorstehenden Volkstod durch den Bevölkerungsaustausch““ VG Meiningen vom 26.09.2019, Az. 2 E 1194/19, S. 6; „Er setze immer wieder an faschistischem Sprachduktus an: „Ich will, dass Magdeburg und dass Deutschland nicht nur eine tausendjährige Vergangenheit haben. Ich will, dass sie noch eine tausendjährige Zukunft haben, und ich weiß, ihr wollt das auch““, VG Meiningen vom 26.09.2019, Az. 2 E 1194/19, S.7.

¹⁰ Siehe zu dem Thema von Anti-Political Correctness *Wimbauer, Christine Motakef, Mona, Teschlade, Julia*, in: Anti-Genderismus: Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzung, (Hg.) Sabine Hack, Prof. Dr. Paula-Irene Villa, transcript Verlag, Bielefeld, 2015, S. 42.

¹¹ Interview Krautreporter: So trauen sich Mensch wieder, ihre Meinung zu sagen; mit Frau Prof. Dr. Villa von Stella Schalamon vom 04.11.2019, <https://krautreporter.de/3115-so-trauen-sich-menschen-wieder-ihre-meinung-zu-sagen?shared=cece2566-4b38-4486-8260-69ef3e6d2be2>, zuletzt aufgerufen am 06.11.2019.

¹² Siehe die umfassende dokumentierte Darstellung zur Radikalisierung im Netz und dem organisierten, systematischen Vorgehen von *Ebner, Julia*, Radikalisierungsmaschinen, Wie Extremisten die neuen Technologien nutzen und uns manipulieren, 2. Auflage, Suhrkam Verlag Berlin, 2019; Siehe auch "The Battle for Bavaria" Online Information campaigns in the 2018 Bavarian State Election, Institute for Strategic Dialogue, 2019, S. 16 ff.

¹³ *Ebner, Julia*, Radikalisierungsmaschinen, Wie Extremisten die neuen Technologien nutzen und uns manipulieren, 2. Auflage, Suhrkam Verlag Berlin, 2019, S. 156 ff. m.w.N..

Deep Fakes können pornografische oder gewaltverherrlichende Bilder mit Hilfe von künstlicher Intelligenz visualisiert werden, beispielsweise in Form sog. revenge porns. Diese Bilder oder Videos wirken täuschend echt. Wenn sich Bilder oder Videos dieser Art verbreiten, wird massiv in das Persönlichkeitsrecht und damit in die Würde der Politiker*innen eingegriffen. Es besteht damit die Gefahr, dass bei der Verbildlichung von sexualisierter Gewalt durch Deep Fakes, die Realität mit dem „Deep Fake“ verschwimmt und damit Gewaltdarstellungen erst Recht zur Gewalt aufrufen.

II. Rechtliche Beurteilung der Bedrohungslage

Die juristische Beurteilung der Bedrohungslage von Hasskriminalität gegenüber Kommunalpolitiker*innen zeigt, dass auf rechtlicher Ebene erheblicher Nachholbedarf besteht.

Die Grundrechte der Menschenwürde, Art. 1 GG, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 GG und die Meinungsfreiheit Art. 5 GG stehen auf dem Prüfstein. Es stellt sich die Frage, wie weit die Freiheit der einzelnen Person im Internet reichen kann und wann es sich um den Eingriff in die Würde handelt.

Der Inhalt der Meinungsfreiheit ist die ständige geistige Auseinandersetzung und der Kampf der Meinungen.¹⁴ Es ist eines der vornehmsten Menschenrechte.¹⁵ Die Meinungsfreiheit sieht sich aber derweilen dem Missbrauch ausgesetzt. Im Fall von Renate Künast hat das Landgericht Berlin, wohl in Anlehnung an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2014,¹⁶ eine Differenzierung zwischen der Beleidigung gegenüber einer Person und dem Ausdruck von Missachtung gegenüber einer Meinung vorgenommen.¹⁷ Es ist kritisch zu hinterfragen, ob dadurch die Grenzen der Meinungsfreiheit nicht um ein weiteres Stück verschoben wurden. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es sich bei sexistischen Äußerungen wie „Schlampe“¹⁸ und „Drecksfotze“,¹⁹ nicht um eine Äußerung mit Sachbezug und damit um eine zulässige Meinungsäußerung handelt, sondern dass es um eine sexistische Diffamierung der Person Frau Künast ging. In der Regel verschwimmen Ehrverletzungsdelikte mit verschiedentlichen Zusammenhängen und sind nur ausnahmsweise mit einem gerechtfertigten Sachbezug verbunden, vor allem im Netz. Es ist gerade eines der Merkmale des Austausches auf Social Media Plattformen, einen Beitrag oder ein Bild zu „kommentieren“. Es wird folglich immer einen wie auch immer gearteten Sachbezug geben. Jedoch darf der Sachbezug nicht zur Aushöhlung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts führen.

Daher kommt insbesondere die strafrechtliche Beurteilung der Bedrohungslage von Kommunalpolitiker*innen in Bezug auf Hasskriminalität zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen Regelungen weder explizit auf den Sachverhalt im Netz mit der erheblichen Öffentlichkeitswirkung eingehen, noch dass der Strafraum effektiv im Sinne einer allgemeinen Generalprävention ist. Die derzeitigen Strafen haben keine Abschreckungswirkung.

Begrüßenswert ist, dass die Regelungslücke in dem Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität des Bundesjustizministeriums für Kommunalpolitiker*innen im Hinblick auf den Straftatbestand der üblen Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens gem. § 188 StGB geschlossen werden

¹⁴ BVerfGE 7, 198 (208) - Lüth-Urteil.

¹⁵ BVerfGE 7, 198 (208) - Lüth-Urteil.

¹⁶ BVerfG - Beschluss vom 28.07.2014 (1 BvR 482/13).

¹⁷ LG Berlin, Beschluss vom 09.09.2019 - 27 AR 17/19.

¹⁸ LG Berlin, Beschluss vom 09.09.2019 - 27 AR 17/19, Rn. 63.

¹⁹ LG Berlin, Beschluss vom 09.09.2019 - 27 AR 17/19, Rn. 66.

soll. Gerade die Kommunalpolitik ist oftmals der Einstieg in die Bundespolitik und geht mit einer unmittelbaren Vorbildfunktion in der Gemeinde einher.²⁰

Darüber hinaus muss der Gesetzgeber die Ehrverletzungsdelikte der §§ 185 ff. StGB konkretisieren und für den digitalen Bereich reformieren,²¹ vor allem auch im Hinblick auf den Schutz von Frauen und Mädchen. Der erhöhte strafrechtliche Schutz für Frauen, besteht derzeit in den §§ 185 ff. StGB nicht ausdrücklich. Die Konkretisierung des Schutzes wird aber durch das Ausmaß in einer breiten Öffentlichkeit der Anfeindungen und Morddrohungen notwendig. Der Öffentlichkeitsbegriff²² müsste im Rahmen der Ehrverletzungsdelikte der §§ 185 ff. StGB aufgenommen werden und der Schutzbereich für Hasskriminalität im digitalen Bereich ausdrücklich erweitert werden. Denn es ist ein Unterschied, ob eine Beleidigung in der analogen Welt zum Ausdruck gebracht wird oder in der digitalen Welt, in der die Reichweite der Ehrverletzungen erheblich höher ist. Für die Opfer entsteht ein enormes Ohnmachtsgefühl. Diese Differenzierung, zwischen Beleidigung in der analogen und digitalen Welt, müsste ebenfalls im Strafmaß deutlich werden.²³

Hinzutreten muss eine Erweiterung der Ehrverletzungsdelikte im Hinblick auf die Form der organisierten Kriminalität.²⁴ Bei Hasskriminalität handelt es sich häufig um eine Form der Bandenkriminalität, weil ein organisiertes, bewusstes und gewolltes Zusammenwirken, von mindestens drei Personen, bei systematischen Beleidigungen vorliegt.²⁵

Die Volksverhetzung gem. § 130 StGB bestraft nicht: das Aufstacheln zum Hass, Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen Feminist*innen oder LGBTQ. Dies ist eine offensichtliche Rechtslücke, wobei der Schutz vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation im Netz ganz besonders notwendig wäre.

Im Übrigen sollte sich für eine Reformierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) eingesetzt werden, gerade im Hinblick auf einen Auskunftsanspruch, wie ihn auch das Urheberrecht kennt.²⁶

III. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzuhalten, dass an einem effektiven Rechtsrahmen gearbeitet werden muss, der insbesondere auch Minderheiten im Internet schützt.²⁷ Unter einem effektiven Rechtsrahmen ist nicht nur das Handeln auf Landes- und Bundesebene zu verstehen,²⁸ sondern es ist auf internationaler Ebene an einem Abkommen zu arbeiten, das Grundprinzipien der Wertvorstellungen des Internets statuiert und die länderübergreifende Rechtsverfolgung

²⁰ Siehe zur Argumentation auch BR-Drs. 418/19 vom 09.09.2019, S. 2.

²¹ Der Straftatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB besteht seit dem Reichsstrafgesetzbuch (RGStGB) unverändert. Es ist aber eindeutig ersichtlich, dass es hier vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung Reformierungsbedarf gibt.

²² Hier könnte an den Öffentlichkeitsbegriff aus dem Urheberrecht angeknüpft werden. Nach § 19a UrhG handelt es sich dann um eine Öffentlichkeit, wenn eine „unbestimmte Zahl potenzieller Leistungsempfänger und recht vielen Personen“ besteht (EuGH GRUR 2012, 597 – Phonographic Performance [Ireland]; EuGH GRUR 2012, 593 – SCF; EuGH GRUR 2016, 1152 – GS Media; BGH GRUR 2016, 171 – Die Realität II).

²³ Aufstufung des § 185 StGB zu einem Verbrechen, sofern die Beleidigung den Wirkungsbereich einer breiten Öffentlichkeit erreicht und sexistisch oder antifeministisch ist.

²⁴ Beispielsweise durch einen Qualifikationstatbestand.

²⁵ Siehe zum Begriff der Bande im StGB § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Vielfach werden Hasskampagnen geführt, die nicht nur auf eine einzelne Person zurückzuführen ist. Im Rahmen des Maßnahmenpaketes gegen Hasskriminalität und Rechtsextremismus ist dieser Reformbedarf nicht berücksichtigt worden.

²⁶ So auch gefordert in dem Policy Paper: Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen, des Deutschen Juristinnenbundes vom 04.11.2019.

²⁷ Siehe auch UN Strategy and Plan for Action on Hate Speech, Vorwort von Antonio Guterres, S. 1.

²⁸ Siehe Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz vom 09.09.2019, BR-Drs. 418/19.

vereinfacht. Der Hass im Netz ist nicht nur ein nationales, sondern auch ein internationales Problem. Das Internet muss wieder zu dem Werkzeug werden, als welches es ursprünglich gedacht war. Ein Medium der Vielfalt, Demokratisierung und Toleranz.

Es sind Strategien zu entwickeln, die gewährleisten, dass Opfer von Hasskriminalität sich der Ohnmacht nicht alleine ausgesetzt sehen. Das kann beispielsweise mit der Solidarisierung von Opfern im Netz erfolgen, dem Ermutigen zur Anzeige von Straftaten - unter der Bedingung, dass das Strafantragserfordernis aufgehoben wird- sowie eine Unterstützung bei dem Aufsuchen von rechtlicher Hilfe. Daher ist in mehr Personal, bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft, an den Gerichten und auch in die Anwaltschaft zu investieren.²⁹

Außerdem braucht es besondere kommunale Programme für Frauen, die digitaler oder analoger Gewalt ausgesetzt sind und sich in gesellschaftlichen Bereichen engagieren. Es müssen Anlaufstellen geschaffen werden, in denen explizit bei Hasskriminalität gegenüber Frauen Erste-Hilfe geleistet wird.³⁰ Wünschenswert wäre zudem, dass ein Netzwerk etabliert wird, das diesen politisch aktiven Frauen Schutz bietet, wo der Polizeischutz an die Grenzen kommt.

Keine Lösung für den Kampf gegen Hass im Netz ist eine Klarnamenpflicht,³¹ weil eine nächste große Gefahr im Identitätsdiebstahl besteht. Der Identitätsdiebstahl ist ein sich verschärfendes Zukunftsproblem, welches noch nicht annähernd gelöst ist.

Zudem müssen bereits in der Schule Präventionsmaßnahmen ergriffen werden. Respektvoller Umgang, Aufklärung über Rechtsextremismus und Aufklärung über den Umgang im Netz und auf Social Media Plattformen, beispielsweise durch ein Schulfach „Medien und Information“ als Pflichtunterricht.³²

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Bedrohung für politisch aktive Frauen durch antifeministische, rassistische und antisemitische Äußerungen im Netz mit einer breiten Öffentlichkeitswirkung durch massive und grenzenlose Beleidigungen und Bedrohungen stattfindet. Hasskriminalität hat damit auch eine misogynie Dimension.

Der Rechtsstaat in einer Demokratie kann, muss aber nicht alles aushalten. Nur der Rechtsstaat ist in der Lage, geeignete Schutzmaßnahmen für die Gesellschaft und die einzelne Person zu ergreifen und durchzusetzen – eben auch im Netz.

²⁹ Siehe Beispiel Hessen Aktionsprogramm gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Hate Speech, S.6. Kooperation zwischen Ansprechpartnern*innen und Onlinewachen der Polizei für effektive Beweissicherung und Unterstützung, S. 6.

³⁰ Derzeitige Beratungsstellen sind beispielsweise <https://www.neuemedienmacher.de/helpdesk/>, zuletzt aufgerufen am 06.11.2019; <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/hatespeech/was-kann-ich-tun-2017.html>, zuletzt aufgerufen am 06.11.2019; <https://www.boja.at/projekte/no-hate-speech/>, zuletzt aufgerufen am 06.11.2019, und weitere.

³¹ Ablehnend auch Policy Paper: Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen, des Deutschen Juristinnenbundes vom 04.11.2019.

³² Siehe auch UN Strategy and Plan for Action on Hate Speech, S. 4.